

IV.

Wer Lesemappen verbreitet, hat eine gedruckte Preisliste zu führen. Je ein Stück der Preisliste ist jeweils drei Tage vor Inkrafttreten dem Reichsverband der Deutschen Lesezirkelbesitzer sowie dem zuständigen Bezirks- und Landesleiter einzusenden.

Die Preisliste muß enthalten:

1. Die laufende Nummer der Preisliste und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens,
2. die Mappenzusammenstellung,
3. die Klasseneinteilung (Alter der Mappe),
4. die Mietgebühren,
5. die Kündigungsfristen der Bezieher.

Der Lesezirkel ist verpflichtet, Verträge mit Beziehern nur nach der Preisliste (preistreu) abzuschließen. Über die Preisliste hinausgehende Vergünstigungen dürfen in keiner Form gewährt werden. Werden der festen Mappe eine oder mehrere Zeitschriften aus der Auswahlliste beigelegt, so ist die Mietgebühr für die beigelegten Hefte nach dem Auswahltarif zu berechnen.

V.

Alle Hefte, Mappen, Preislisten, Bestellscheine und sonstiges Drucksachenmaterial müssen die volle Firmenbezeichnung des Lesezirkelbesitzers enthalten.

VI.

Dienen die Zeitschriften zur Unterhaltung eines größeren Personenkreises in Gaststätten, Hotels oder sonstigen bewirtschafteten Räumen sowie Friseurgeschäften, so ist jedem Lesezirkel, außer dem liefernden, ein Bezugsangebot oder -abschluß unterfagt.

Als Partner des bestehenden Bezugsvertrages gilt das Lokal, sodas auch bei Inhaberwechsel der Schutz für den Bezug bestehen bleibt.

VII.

Die Belieferung von Kunden entgegen den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet zur sofortigen Rückgabe des Beziehers oder zum gleichwertigen Ersatz. Die dem bisherigen Lesezirkel ausgefallenen Mietgebühren sind bis zur Dauer eines Jahres zu ersetzen. In besonderen Fällen kann durch Entscheidung der in Ziff. VII Abs. 3 genannten

Personen für die zu gewährende Entschädigung ein geringerer Betrag festgesetzt werden.

Der geschädigte Lesezirkel, der die Rückgabe des abwendig gemachten Beziehers fordern kann, ist berechtigt, entsprechende beeinflussende Erklärungen dem Bezieher gegenüber von dem neuen Lieferanten zu verlangen.

Bei Streitfällen entscheidet der zuständige Bezirksleiter oder dessen Stellvertreter. Ist der Bezirksleiter selbst Partei, so entscheidet sein Stellvertreter. Gegen die Entscheidung des zuständigen Bezirksleiters des Reichsverbandes der Deutschen Lesezirkelbesitzer ist innerhalb einer Woche Einspruch beim Leiter des Reichsverbandes zulässig, der mit der endgültigen Entscheidung eine ihm geeignet erscheinende Person beauftragen kann.

Entstehende Auslagen sind festzusetzen und von der unterliegenden Streitpartei zu tragen.

Ansprüche auf Rückgabe oder Ersatz des Beziehers müssen innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Wechsel in der Belieferung beim zuständigen Bezirksleiter geltend gemacht werden. Zeitlich maßgebend ist der Tag der ersten Belieferung.

VIII.

Die im Lesezirkel geführten Hefte dürfen nicht länger als 25 Wochen nach dem Erscheinungstage in Umlauf gesetzt werden.

IX.

Jeder Lesezirkel ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die im Umlauf gewesenen Zeitschriften zur Einstampfung kommen. Lesezirkel, die historische Zeitschriften vermieten, sind von dieser Verpflichtung befreit.

X.

Bei der Zustellung der Lesemappen sind die von den Verlagen festgesetzten Verkaufstage einzuhalten. Die Auslieferung von Zeitungen oder Zeitschriften in Lesemappen vor dem ersten Verkaufstag ist verboten.

XI.

Die für den Lesezirkel bezogenen Zeitungen und Zeitschriften dürfen nicht für den Großvertrieb an den Einzelhandel oder für den Einzelverkauf verwendet werden.

Geschäftsgrundsätze für die Zeitungs- und Zeitschriften-Großbetriebe

Anlage 3 der Berufsschulanordnung für den werbenden Zeitschriftenhandel, den Lesezirkel, den Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb, den Bahnhofsbuchhandel

I.

Die Geschäftsgrundsätze gelten für alle Unternehmen und Personen, die den Absatz periodischer Druckschriften vom Verlag an Angehörige anderer Vertriebsgruppen vermitteln.

II.

Der Großvertrieb einer periodischen Druckschrift darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des die Druckschrift herausgebenden Verlages erfolgen.

III.

Die Abgabe von periodischen Druckschriften hat nur zu den von den Verlagen im einzelnen vorgeschriebenen Rabattsätzen zu erfolgen.

IV.

Die von einem Großvertrieb geführten periodischen Druckschriften sind nach den Wünschen der Verlage im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu propagieren. Der Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb ist insbesondere verpflichtet, die belieferten Einzelhändler zu ausreichendem Aushang und wirksamer Propaganda anzuhalten. Erforderliches Werbematerial ist jeweils anzufordern und in genügendem Maße den Einzelhändlern zur Verfügung zu stellen.

V.

Das Rückgaberecht (Remissionsrecht) der Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertriebe ist im einzelnen durch die Vereinbarungen mit den Verlagen geregelt. Der Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb ist in Erfüllung seiner Berufsaufgabe gehalten, die Zahl der Rückgaben durch eine gewissenhafte Geschäftsgebarung möglichst zu beschränken. Der Mißbrauch des Rückgaberechtes ist standeswidrig.

VI.

Der Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb darf nur solche Angehörige anderer Vertriebsgruppen beliefern, die die Berechtigung zum Vertrieb periodischer Druckschriften besitzen. Diese ist durch Vorlage eines von dem jeweils zuständigen Fachverband der Reichspressekammer ausgestellten gültigen Berufsausweises oder Berechtigungsscheines erwiesen.

VII.

Der Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb ist verpflichtet, die Durchführung der für den Vertrieb von periodischen Druckschriften geltenden

Anweisungen auch bei seinen Abnehmern zu überwachen. Er hat durch eine ausreichende Kontrolle insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß

1. die vorgeschriebenen Verkaufssperrenzeiten beachtet werden,
2. durch geeignete Aufklärung und Zusammenarbeit die Ausübung des seinen Abnehmern eingeräumten Rückgaberechtes auf einen möglichst geringen Umfang beschränkt wird,
3. als Rückgaben nur solche Stücke anerkannt werden, die er an den Abnehmer geliefert hat und die durch dritte Personen nicht benutzt wurden.

VIII.

Der Großvertrieb mit besonderen Auslieferungsrechten ist verpflichtet, auch andere Großvertriebe zu beliefern, soweit von diesen ein eigener Einzelhandel ausgeübt wird; vom Verlag erlassene Belieferungsverbote sind jedoch zu beachten. Im übrigen regelt sich die Belieferung der Großvertriebe durch Auslieferungsstellen nach den jeweils vom Verlag gegebenen Weisungen.

IX.

Wechselt der Abnehmer eines Großvertriebes seine Lieferfirma, so ist die neue Lieferfirma verpflichtet, den Grund hierfür festzustellen. Ergibt sich bei diesen Ermittlungen, daß der Kunde seinen Verpflichtungen bei der bisherigen Lieferfirma nicht nachgekommen ist, so hat in jedem Einzelfall die neue Lieferfirma

1. die Lieferung solange zu unterlassen, bis die Verpflichtungen des neuen Abnehmers bei seiner bisherigen Lieferfirma abgedeckt sind oder
2. der alten Lieferfirma gegenüber die Schuld selbst zu übernehmen bzw. die Erfüllung der Verpflichtung im Einvernehmen mit der bisherigen Lieferfirma des Abnehmers sicherzustellen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit der Bezugswechsel bestehenden Auslieferungsrechten Rechnung trägt.

X.

Besitzt ein Großvertrieb eigene oder gepachtete Einzelhandelsstellen, so ist deren Belieferung durch andere Lieferfirmen unzulässig.